

Hätte der Verfasser diese Bestimmung gekannt, dann hätte er doch kaum seine detaillierte Übergangsregelung zu erlassen brauchen. So aber stützt er sich in Unkenntnis des endgültigen Synodalbeschlusses auf ein Verbot, das offenbar einer früheren Phase der Beratungen angehören muß. Unsere Überlegung findet tatsächlich ihre Bestätigung durch eine Nachricht der Vita Benedikts von Aniane, der eindeutig im Mittelpunkt der Synode von 816 stand, dessen Observanz ja in den Synodalbeschlüssen fixiert wurde²⁵⁾: Benedikt sei noch während der Beratungen der Synode, besser der „monastischen Kommission“²⁶⁾ von seinen ursprünglich strengeren Forderungen abgegangen und habe aus Rücksicht auf die menschliche Schwachheit seine asketischen Vorschriften gemildert²⁷⁾. Wie wir sahen, gehört die Regelung über das Bad der Mönche zu diesen Anordnungen, die sich in der ursprünglichen Härte und Strenge nicht halten ließen, weshalb ja auch der Autor der „Statuta Murbacensia“ aus eigener Machtvollkommenheit davon abgeht.

Auf Grund unserer bisherigen Überlegungen dürfen wir feststellen: Das Fehlen von 10 canones in den „Statuten von Murbach“ gegenüber dem Kapitular von 816 und die auffälligen sachlichen Unterschiede zwischen den beiden Texten sind nur damit zu erklären, daß die „Statuta Murbacensia“ v o r dem Kapitular vom 23. August 816 entstanden und damit noch während der Beratungen der Synode, die zu diesem Kapitular führten. Damit erklärt sich auch die auffällige Tatsache, daß der Autor der „Statuta Murbacensia“ sich nie auf ein von der „synodus“ beschlossenes und vom Kaiser publiziertes Kapitular bezieht²⁸⁾, sondern immer nur auf die Verhandlungen der Synode²⁹⁾ bzw. auf das Beispiel der Reformmönche³⁰⁾.

Sind nun die „Statuta Murbacensia“ noch während der Verhandlungen der Synode von 816 entstanden, dann gilt das auch für den Text,

²⁵⁾ Vgl. Vita Benedicti abb. Anianensis, MG. SS. 15, 215 f.

²⁶⁾ Vgl. Kapitular von 816, Prolog, siehe vorerst die Textfassung in MG. Capit. 1, 344, wobei bei allen Datierungsangaben die unter der Sigle 3 verzeichneten Varianten in den Text einzusetzen sind. — Allgemein vgl. G a n s h o f, Note sur la date... (oben S. 310 Anm. 8) S. 513, d e r s., Recherches sur les capitulaires (1958) S. 23 und 25.

²⁷⁾ Vita Benedicti abb. Anianensis, MG. SS. 15, 216.

²⁸⁾ Die Beschlüsse der Synode von 816 sind dem Kaiser zur Approbation vorgelegt und von ihm als Kapitular publiziert worden, vgl. unten S. 331.

²⁹⁾ Statuta Murbacensia: ... *reuocare scripto decreuimus ea quae verbis et capitulis proxime a sancta synodo auribus vestris intimauiimus et in singulis capitulis quae ibi digesta sunt... requisuimus* (vgl. Albers 3, 79). — *Actenus explicitis capitulis quae proxime in illa synodo gesta sunt...* (vgl. Albers 3, 90).

³⁰⁾ Albers 3, 90 und 93.